



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz

Per E-Mail: buero-kb4@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner
Tel. +49 30 2400867-15
Fax +49 30 2400867-19
mueller-kraenner@duh.de
www.duh.de

15. Mai 2023

Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) und des Energiewirtschaftsgesetzes des BMWK

1. „Verbändeanhörung“ als Farce

Das Bundesklimaschutzministerium hat der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) am 15. Mai 2023 um 12.01 Uhr im Rahmen einer so genannten „Verbändeanhörung“ den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) und des Energiewirtschaftsgesetzes“ übersandt und der DUH Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16. Mai 2023 um 8 Uhr gegeben.

Der Gesetzesentwurf sei „sehr dringlich“, so das Bundesklimaschutzministerium. Eine Begründung für eine derartige Dringlichkeit, die noch nicht einmal 24 Stunden oder 36 Stunden, geschweige denn angemessene Zeit für eine Stellungnahme lässt, gibt es nicht.

Hier bleibt nur die Schlussfolgerung: Eine fachliche Auseinandersetzung ist nicht nur nicht gewollt, sondern wird vom Bundesklimaschutzministerium offensichtlich sogar gefürchtet. Der von Bundesklimaschutzminister Robert Habeck den Menschen auf Rügen sowie den Naturschutzverbänden versprochene Dialog fällt damit aus.

2. Bundesklimaschutzministerium ignoriert seine eigenen Bedarfs-Studien und höchststrichterliche „Bedarfs-Rechtsprechung“

a) Das Bundesklimaschutzministerium ignoriert weiter unbeirrt diverse aktuelle Studien führender Wirtschaftsforschungsinstitute, die den Bedarf für ein weiteres LNG-Terminal in Ostdeutschland widerlegen. In dem gesamten Gesetzentwurf findet sich dazu kein einziges Wort, geschweige denn auch nur ansatzweise eine fachliche Auseinandersetzung - und das, obwohl sogar die vom Bundesklimaschutzministerium selbst beim EWI in Auftrag gegebene Studie den Bedarf für ein weiteres LNG-Terminal in Ostdeutschland verneint.

b) Der Gesetzentwurf enthält an keiner Stelle Zahlen oder auch nur überschlägige Belege für den heutigen und künftigen Gasbedarf und für die heutigen und künftigen Gasimporte. Der Gesetzentwurf basiert auf Behauptungen - mit guter Gesetzgebung hat das nicht mehr das Geringste zu tun.

Und: Bereits die gegenwärtige Feststellung des gesetzlichen Bedarfs für 18 LNG-Vorhaben an bestimmten Standorten basiert auf einer Grundlage, die nicht (mehr) valide ist. Schon für diese 18 LNG-Vorhaben kann folglich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung qua Gesetz heute kein Bedarf (mehr) und erst recht qua Gesetz heute kein beschleunigter Bedarf (mehr) samt eines überragenden öffentlichen Interesses für den weiteren Neubau fossiler Gasinfrastruktur festgestellt werden.

Für die beabsichtigte Aufnahme des weiteren Vorhabenstandortes Mukran auf Rügen gilt das selbstredend erst recht.

Für die Einzelheiten, auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei auf das anliegende, im Auftrag der DUH erstellte Rechtsgutachten verwiesen.

3. Bundesklimaschutzministerium konterkariert Klimaschutzrecht und betreibt Greenwashing für Aufbau und Betrieb klimaschädlicher LNG-Infrastruktur

a) Das Bundesklimaschutzministerium konterkariert weiter unbeirrt das Klimaschutzrecht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Auch in dem jetzigen Entwurf wird in der Begründung und mit der Einführung eines neuen § 5 Abs. 3 LNGG allein auf den Zeitpunkt 2045 und insofern auf Befristungen für den Betrieb mit fossilem LNG/Erdgas bis Ende 2043 abgestellt. Das ist mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) als einfachgesetzlicher Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.

Auch insofern sei für die Einzelheiten auf das anliegende im Auftrag der DUH erstellte Rechtsgutachten verwiesen.

b) Der beabsichtigte neue § 5 Abs. 3 LNGG sieht nicht nur keinerlei Pflicht zum schnellstmöglichen Betrieb mit klimaneutralen Gasen vor, er sieht überhaupt keine Pflicht zum Betrieb mit klimaneutralen Gasen vor. Es wird noch nicht einmal klargestellt, dass eine Nutzung nur mit klimaneutralem Ammoniak erfolgen darf. Damit wäre nach Wortlaut des Gesetzes sogar eine Nachnutzung mit Ammoniak aus herkömmlicher Produktion aus Erdgas möglich.

§ 5 Abs. 3 LNGG sieht allein eine Nachweispflicht für eine theoretische Umrüstungsmöglichkeit auf einen Betrieb mit Ammoniak ab 2044 vor. Die geforderten Nachweise sind dabei so unspezifisch und nicht einmal an technische Normen, geschweige denn an einen zu ermittelnden Stand der Sicherheitstechnik geknüpft, so dass sie von den Betreibern ohne große Hürden erbracht werden dürften und in der Folge zur Manifestation fossiler Infrastruktur und fossilen Lock-Ins bis 2044 führen - in klarem Widerspruch zum vom Bundesverfassungsgericht geforderten rechtzeitigen (!) Entwicklungsdruck.

Der beabsichtigte neue § 5 Abs. 3 LNGG ist Greenwashing des Bundesklimaschutzministeriums für Aufbau und Betrieb klimaschädlicher LNG-Infrastruktur. Er stellt ein trojanisches Pferd für den Aufbau einer fossilen Infrastruktur dar, deren spätere Nachnutzung für die Energiewende bestenfalls unklar bleibt.

Völlig unverständlich ist die Erwähnung von „synthetischem Methan“ im beabsichtigten § 5 Abs. 5 LNGG. Dies zielt offensichtlich am Standort Wilhelmshaven von TES geplante LNG-Terminal ab. Hier soll ein LNG-Terminal damit gerechtfertigt werden, dass künftig „synthetisches Methan“ aus

erneuerbaren Energien importiert werden solle. Hier ist sowohl die Kontrolle der risikoreichen Prozesskette sowie die technische Machbarkeit überhaupt völlig ungeklärt. Zudem werden die Vorgaben so weich wie möglich formuliert: Es soll lediglich der Nachweis erbracht werden, dass eine „Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich sei.“ Hier geht es also nicht um eine Verpflichtung zur Umsetzung dieses zweifelhaften Konzeptes, sondern nur um die theoretische Machbarkeit. Dies stellt nichts weiter als einen Freibrief zum Greenwashing dar.

Vor diesem Hintergrund ist es fast schon unerheblich, dass das Verhältnis des beabsichtigten neuen § 5 Abs. 3 LGG zum jetzigen § 5 Abs. 2 LGG völlig unklar ist.

4. Bundesklimaschutzministerium setzt unbeirrt Europarechtswidrigkeit durch fehlende Umweltprüfungen und Zulässigkeit von Gewässerschädigungen fort

Das Bundesklimaschutzministerium setzt in seinem Entwurf schließlich nicht nur unbeirrt die europarechtswidrige Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die europarechtswidrige Verletzung des für den Schutz der Lebensgrundlagen maßgeblichen Gewässer- und Meeresschutzrechts fort, sondern erweitert jetzt sogar noch den „Anwendungsbereich“ dieser Europarechtswidrigkeit, indem es das LGG insbesondere um den Standort Mukran auf Rügen erweitert.

Dabei sticht insbesondere heraus, dass es ganz offensichtlich keine Gasmangellage gibt und diese auch für den kommenden Winter nicht zu erwarten ist. Diverse Studien haben dem BMWK bereits attestiert, eine LNG-Überkapazität zu planen.

Für die Einzelheiten sei nochmals auf das anliegende, im Auftrag der DUH erstellte Rechtsgutachten verwiesen.

5. Bundesklimaschutzministerium erwähnt zusätzliche Milliardenkosten für Steuerzahler und Gasverbraucher noch nicht einmal

Alleine für den Bau der LNG-Anlagen vor Rügen hatte das Bundesklimaschutzministerium im Haushaltsausschuss die Freigabe von mehr als 1,5 Milliarden Euro beantragt. Diese Mittel waren im Haushaltsausschuss am 29. März 2023 (Ausschussdrucksache 3686neu) gesperrt worden. Hinzu kommen weitere Kosten für die neu aufgenommenen Projekte zum Ausbau des Gasfernleitungsnetzes. Diese Kosten werden per Umlage von den Gaskunden und damit u.a. von den Haushalten über die Gasrechnung getragen werden.

All diese zusätzlichen Kosten für Steuerzahler*innen und Verbraucher*innen bleiben jedoch unerwähnt, obwohl es sich um Milliardenbeträge handelt. Dies ist ein weiterer Ausdruck an Intransparenz.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) fordert das Bundesklimaschutzministerium deshalb auf, diesen Gesetzentwurf zurückzunehmen.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer

Anlage: Rechtsgutachten von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm, Bewertung der Rechtskonformität und Umsetzungspraxis des LNG-Beschleunigungsgesetzes